

Gemeinde Friesenheim, Friesenheimer Hauptstraße 71-73, 77948 Friesenheim

Artenschutzrechtliche Prüfung der geplanten Eingriffe für die Herpetofauna

Bebauungsplan „Im Ried“ Friesenheim-Heiligenzell



Beurteilung im Hinblick auf die Betroffenheit der Herpetofauna

Oktober 2016

<p>Bearbeiter: Dr. F. Hohlfeld Charlottenburger Str. 5 79114 Freiburg Tel.: 0761/8971789 Mail: drhohlfeld@aol.com Homepage: www.drhohlfeld.de</p>



Inhaltsverzeichnis

1.0 Der Eingriffsraum	3
2.0 Artenschutzrechtliche Beurteilung	4
3.0 Methodik	5
4.0 Ergebnisse	5
5.0 Wirkungsprognosen und Ermittlung von Verbotstatbeständen.....	7
5.1 Verbot nach § 44 (1) 1 BnatSchG:	7
5.2 Verbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG	9
5.3 Verbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG	10
6.0 Freiwillige Ausgleichsmaßnahmen nach Abschluß der Bauarbeiten	10
7.0 Zusammenfassende Bewertung.....	11
8.0 Literatur	12



1.0 Der Eingriffsraum

Das Baugebiet befindet sich östlich von Friesenheim am Rand der Oberrheinebene im Ortenaukreis.

Es liegt parallel zur Heiligenzeller Hauptstraße direkt vor dem Ortsteil Heiligenzell. Ein Rasenstreifen mit zwei Beeten mit Wiesenblumeneinsaat trennt den Platz von der Hauptstraße. Die südliche kurze Seite seiner rechteckigen Fläche beginnt an der Kreuzung von der Heiligenzeller Hauptstraße zur Westendstraße. Hier ist eine Einfahrt auf den Parkplatz. Von der Westendstraße zweigt die Allmendstraße ab, sie läuft parallel zur Heiligenzeller Hauptstraße und begrenzt die südwestliche Seite des geschotterten Parkplatzes. Ein Grünstreifen mit Rasenfläche und einem Weidengebüsch liegt dazwischen. Die nördliche Seite grenzt an einen Tennisplatz, der mit einer Thujahecke umfriedet ist. Ein Holzturm und ein Unterstellhäuschen befinden sich ebenfalls nördlich auf dem Parkplatz.

Die Eingriffsfläche umfasst keine § 32-Biotop- oder sonstige Schutzgebietskategorien.



Abb. 1: Baugebiet „Im Ried“ bei Friesenheim/Heiligenzell



2.0 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Die vorliegende artenschutzrechtliche Beurteilung dient der artspezifischen Überprüfung, ob ein Vorhaben geeignet ist, die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG in Zusammenhang mit Abs. 5 für die vorkommenden Reptilienarten zu erfüllen.

Die Verbote beinhalten im Einzelnen:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (als besonders geschützt gelten alle Reptilienarten).
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (als streng geschützt gelten einige Reptilienarten).
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Eingriff in die Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer Art gilt dann als erheblich und damit unzulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang danach nicht mehr erfüllt ist. Um die ökologische Funktion trotz eines geplanten Eingriffs weiterhin zu gewährleisten können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.

Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen normalerweise nicht den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG. Wenn sie aber eine essentielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind, gelten die Verbote des § 44 (1) 3 BNatSchG auch für diese Bereiche.



Abb. 2: Der Eingriffsraum bei Heiligenzell. (Foto: F. Hohlfeld)



3.0 Methodik

Der Eingriffsraum und seine Umgebung wurde im August und September 2016 auf das Vorkommen von Reptilien überprüft. Bei insgesamt fünf Begängen (29.08., 09.09., 11.09., 21.09. und 24.09.2016) wurde das gesamte Gelände und die näherliegende Umgebung im Umfeld von 100 Metern begutachtet. Die Qualität des Eingriffsraumes als Lebensraum für die Herpetofauna wurde anhand der vorhandenen Habitatstrukturen beurteilt.

Bei den Begängen wurde gezielt nach Reptilien, insbesondere Eidechsen gesucht. Die Erfassung erfolgte durch langsames Abgehen der ganzen Strecke. Potentielle Versteckplätze wie Steinhaufen, Thujahecken oder Böschungen wurden mehrfach aufgesucht (vgl. KORNDÖRFER 1992). Die Erfassungen waren zeitlich an die Hauptaktivitätsphasen der zu erwartenden Reptilien angepasst und fanden bei Außentemperaturen zwischen 20-24 Grad statt.

4.0 Ergebnisse

Während der Begänge wurden Mauereidechsen und Zauneidechsen außerhalb des eigentlichen Eingriffsraumes nachgewiesen.

Mauereidechsen wurden sowohl beim Begang am 21.09.2016 erfasst (1 adultes Tier, 2 Jungtiere), als auch beim Begang am 24.09.2016 (3 adulte Tiere, 3 Jungtiere). Die Tiere leben in einem Böschungsbereich beim Eingang zu dem an den Eingriffsraum angrenzenden Tennisplatz. Sie besitzen dort einen Reproduktionsraum und kommen mit einer kleinen Population vor, deren Ausläufer sich an den Straßenböschungen der Allmendstraße nach Nordwesten entlangziehen. Sie wurden zwar nicht direkt im Eingriffsraum nachgewiesen, aber die besiedelten Böschungsbereiche befinden sich unmittelbar angrenzend.

Die Mauereidechse ist bundesweit streng geschützt und in den Roten Listen sowohl von Baden-Württemberg als stark gefährdet eingestuft. In Deutschland steht sie auf der Vorwarnliste der Roten Liste. Als Tierart von gemeinschaftlichem europäischem Interesse wurde sie in den Anhang IV der FFH-Richtlinie eingestuft. Über den Erhaltungszustand der lokalen Population liegen keine weiteren Erkenntnisse vor. Aufgrund von weiteren Beobachtungen von Mauereidechsen im Ortsteil Oberschopfheim bei Friesenheim ist von einer Ausbreitung der Mauereidechsen in den letzten Jahren auszugehen. Daher wird der Erhaltungszustand der lokalen Population als gut eingeschätzt.

Die Zauneidechsen wurden unmittelbar neben den Mauereidechsen mit einem mehrjährigen weiblichen Exemplar nachgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass die Fläche auch von der Zauneidechse als Lebensraum genutzt wird.

Die Zauneidechse ist bundesweit streng geschützt und in den Roten Listen sowohl von Baden-Württemberg als auch von Deutschland in der Vorwarnliste geführt. Als Tierart von gemeinschaftlichem europäischem Interesse wurde sie in den Anhang IV der FFH-Richtlinie eingestuft. Über den Erhaltungszustand der lokalen Population liegen keine weiteren Erkenntnisse vor.



Tab. 1: Schutzstatus der beobachteten Reptilienarten nach der Roten Liste Baden-Württembergs, der Roten Liste der BRD, dem Bundesnaturschutzgesetz und Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Deutscher Name	Lateinischer Name	Rote Liste Ba.-Wü. (2004)	Rote Liste BRD (2003)	§ 7 Abs. 13 u. 14 BnatschG.	FFH-RL Anhang IV
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V (Vorwarnliste)	V (Vorwarnliste)	streng geschützt	+
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	2 (stark gefährdet)	V (Vorwarnliste)	streng geschützt	+



Abb. 3: Übersichtskarte mit Beobachtungen der Herpetofauna.
 (Foto: F. Hohlfeld)



5.0 Wirkungsprognosen und Ermittlung von Verbotstatbeständen

nach § 44 BnatSchG für die Reptilien

5.1 Verbot nach § 44 (1) 1 BnatSchG:

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Wirkungsprognose

Durch die vorgesehenen Bauarbeiten auf der Eingriffsfläche ist die Tötung einzelner Tiere eher unwahrscheinlich, da die geplanten Eingriffe nicht im direkt besiedelten Lebensraum stattfinden. Dennoch ist die versehentliche Tötung durch Baufahrzeuge oder Bauarbeiten nicht auszuschließen, da die besiedelten Lebensräume sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Bauflächen befinden.



Abb. 4: Die Mauereidechse wurde im Untersuchungsgebiet nahe des Eingriffsraumes beim Tennisplatz gefunden. (Foto: F. Hohlfeld)



Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Um ein Erfüllen der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 BNatSchG während des Eingriffszeitraumes zu mindern, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen.

Ein Beginn der Bauarbeiten in den Wintermonaten ab November würde die Tötungsgefahr praktisch ausschließen, da die Tiere zu dieser Zeit nicht mehr aktiv sind. Sie verbringen den Winter in ihren Winterquartieren und sind daher vor einer versehentlichen Tötung geschützt, da diese Quartiere außerhalb des Eingriffsraumes liegen.

Die Zufahrt zu der Baustelle über die Westendstraße würde die Tötungsgefahr auch außerhalb der Ruhemonate der Eidechsen minimieren, da der Baustellenverkehr aus dieser Richtung die nahe der Allmendstraße siedelnden Tiere nicht tangiert.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 2 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der geforderten Minimierungsmaßnahmen nicht erfüllt.

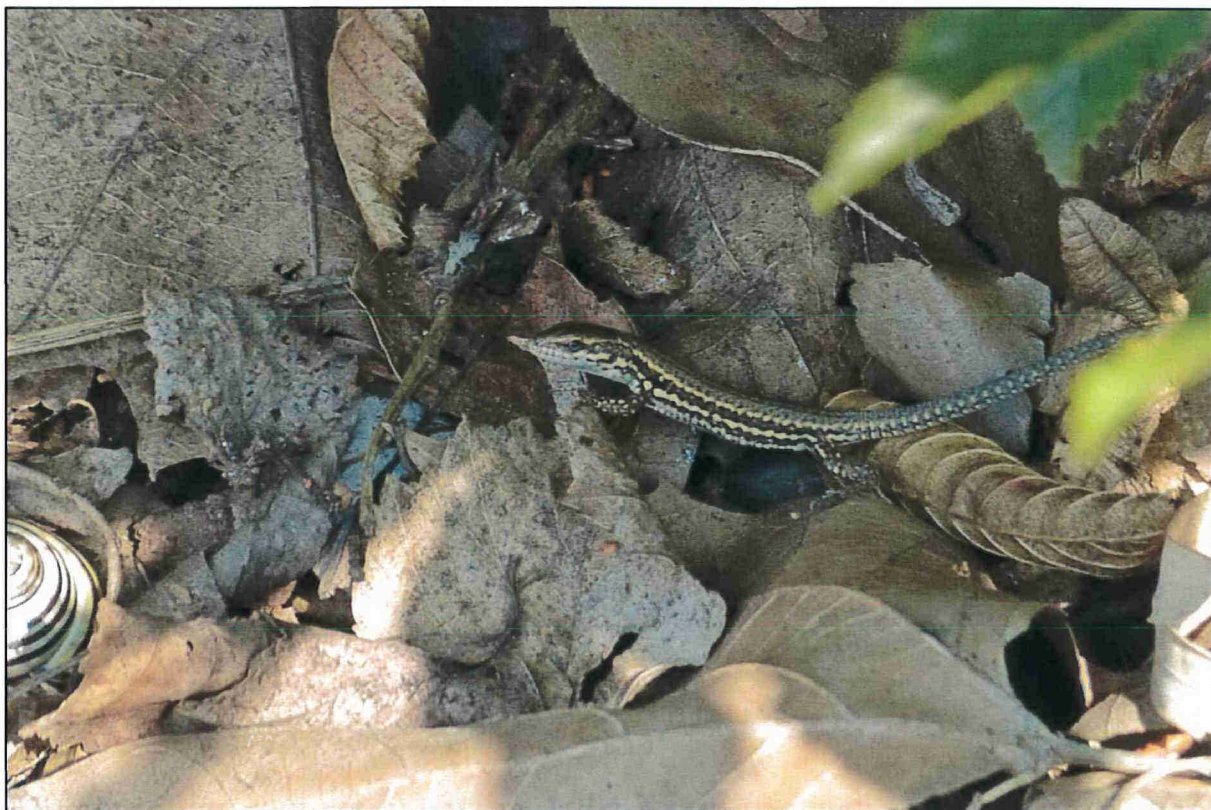


Abb. 5: Die Mauereidechse nutzt den Lebensraum auch zur Reproduktion.
(Foto: F. Hohlfeld).



5.2 Verbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Wirkungsprognose

Durch die vorgesehene Bebauung des Eingriffsraumes kommt es nicht zu einer Störung der Eidechsenpopulation, da die Eingriffsfläche sich außerhalb des besiedelten Lebensraumes befindet. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 2 BNatSchG werden nicht erfüllt.



Abb. 6: Die Zauneidechse besiedelt die gleiche Böschung wie die Mauereidechsen.
(Foto: F. Hohlfeld)



5.3 Verbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Eingriff in die Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer Art gilt dann als erheblich und damit unzulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang danach nicht mehr erfüllt ist.

Um die ökologische Funktion trotz eines geplanten Eingriffs weiterhin zu gewährleisten können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.

Wirkungsprognose

Im Rahmen der geplanten Maßnahmen werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Mauer- oder Zauneidechsen geschädigt, da sich diese Bereiche außerhalb des Eingriffsraumes befinden. Die ökologische Funktion der erfassten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist auch weiterhin gewährt.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 3 BNatSchG werden nicht erfüllt.

6.0 Freiwillige Ausgleichsmaßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten

Obwohl die Verbotstatbestände des § 44 (1) 3 BNatSchG nicht erfüllt sind werden Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des baurechtlichen Ausgleichs vorgeschlagen. Diese können dazu beitragen den Erhaltungszustand der lokalen Eidechsenpopulation zu verbessern und ihre Situation zu stabilisieren.

Hierzu ist nach Abschluß der Bauarbeiten hinter dem errichteten Gebäude und der Thujahecke des Tennisplatzes ein Lesesteinhaufen aus mindestens kopfgroßen Steinen aufzuschichten der eine Länge von 10 Metern bei einer Breite von mindestens 2 m aufweist. Er muss mindestens 1 m hoch aufgeschichtet werden. Vor der Aufschichtung ist der Untergrund mit einer mindestens 20 cm dicken Kiesschicht abzudecken.

Daneben ein Steinriegel mit Sandlinsen aus mindestens faustgroßen Steinen die ca. 1 m tief ins Erdreich reichen und ca. 1 m höher als das Bodenprofil sind. Ihre Breite sollte ca. 2 m und ihre Länge mindestens 5 m betragen. Die Sandlinsen zur Eiablage der Eidechsen sollten 1-2 m² groß und 50 – 70 cm tief sein. Sie sollten möglichst frei von Bewuchs bleiben. Im Umfeld der Maßnahmenfläche muss auf jegliche „Bodenverbesserungsmaßnahmen“ wie z. B. Einbringung von Mutterboden, Düngung, Einsaat von Rasenmischungen etc. unbedingt verzichtet werden. Hier sind möglichst nährstoffarme Verhältnisse anzustreben. Bei der Durchführung der Ausgleichsmaßnahme sollte eine ökologische Baubegleitung beteiligt sein.



7.0 Zusammenfassende Bewertung

Im Eingriffsraum konnten keine Reptilien gefunden werden und der Bereich besitzt auch keine Habitataignung für heimische Reptilienarten. Durch den Mangel an Struktur- und Deckungsflächen ist die Fläche als Lebensraum für die Herpetofauna ungeeignet.

In den Böschungen des angrenzenden Bereichs bei der Allmendstraße kommen Mauer- und Zauneidechsen vor. Die Mauereidechsen besitzen dort eine Reproduktionsraum und eine kleine Population, die Zauneidechse kommt in geringer Dichte vor.

Bei einer Bauzeit außerhalb der Vegetationsperiode im Winter ist die versehentliche Tötung von umherstreifenden Einzeltieren sehr unwahrscheinlich. Wenn die Baustelleneinfahrt von der Westendstraße aus genutzt wird droht den Tieren auch während des Baubetriebes keine Gefahr.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen erfolgen nach Abschluss der Bauarbeiten nicht über das bisherige Maß hinaus. Es ist davon auszugehen, dass sich dadurch keine Beeinträchtigung der örtlichen Population ergibt.

Im Rahmen der Durchführung des Projekts können neue Lebensräume für die örtliche Population der Mauereidechsen mit minimalem Aufwand geschaffen werden. Von einer raschen Besiedelung dieser Lebensräume nach Abschluss der Bauarbeiten ist auszugehen.

Insgesamt sind die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1-3 BNatSchG aufgrund der geplanten Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die Herpetofauna nicht erfüllt.



Abb. 7: Böschung als Lebensraum vom Mauer- und Zauneidechse beim Tennisplatz.
(Foto: F.Hohlfeld)



8.0 Literatur

FRITZ (1987): Die Bedeutung anthropogener Standorte als Lebensraum für die Mauereidechse (*Podarcis muralis*) dargestellt am Beispiel des südlichen Oberrheins- und des westlichen Hochrheintales. Veröffentlichungen für Naturschutz und Landschaftspflege in Baden-Württemberg 41:427-462.

FISCHER H. (2010): CEF-Maßnahme: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die Zauneidechse. Bebauungsplan Nr. 20 Gemeinde Breitenbach.

GELLMANN & SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Springer Verlag Berlin.

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. – Naturschutz u. Landschaftspf. Baden-Württemberg 77: 93–142;

KÜHNEL, K.-D. & A. GEIGER, LAUFER, H., PODLOUCKY, R., SCHLÜPFMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 231-256.

KORNDÖRFER (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: TRAUTNER, J. (Hrsg.): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Ökologie in Forschung und Anwendung 5: 53-60.

LAUFER, H. (2009): Fachbeitrag Reptilien und Amphibien. Bebauungsplan Viehweid, Gemeinde Gottenheim.

LAUFER/FRITZ/SOWIG HRSG. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Ulmer, Stuttgart.

LAUFER, H. (1997): Beobachtungen zur Mauereidechse (*Podarcis muralis*) an einem alten Widerlager. Die Eidechse (8) Heft 1: 10-16.

MATTHÄUS, G. (2006): Mauereidechsen in Bahnanlagen. Bedeutung und Konsequenzen von Vorkommen streng geschützter Arten für Planungen und Vorhaben. Naturschutz-Info 2/2006 + 3/2006 LUBW S. 43-45

NÖLLERT, C. & A. NÖLLERT (1992): Die Amphibien Europas. – Franckh-Kosmos, Stuttgart 1992. ISBN 3-440-06340-2

TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. Naturschutz in Recht und Praxis - online Heft 1, www.naturschutzrecht.net

WAITZMANN & SCHWEIZER (2007): Zauneidechse. LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.